

Die Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen in Italien

Zugl. Diss. München, Univ. 2007

Bearbeitet von
Philipp Linden

1. Auflage 2007. Taschenbuch. 380 S. Paperback

ISBN 978 3 8316 0733 4

Format (B x L): 14,5 x 20,5 cm

[Recht > Europarecht , Internationales Recht, Recht des Auslands > Recht des Auslands > Ausländisches Recht: West- und Südeuropa](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes, arranged in a slight arc. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

B. Urheberrechte und Verwandte Schutzrechte im italienischen Recht

I. Urheberrechte

1. Schutzvoraussetzungen und Schutzgegenstand

a) Geschützte Werke

(1) Allgemeine Schutzvoraussetzungen

Gemäß den Art. 1 Ida, 2575 cc schützt das italienische Urheberrecht alle Geisteswerke von schöpferischem Charakter, die der Literatur, der Musik, den bildenden Künsten, der Baukunst und dem Gebiet des Theaters und des Films angehören, welches auch immer die Art oder die Form des Ausdrucks ist⁹⁵. Innerhalb der Werke ist zu unterscheiden zwischen den den Werken zugrundeliegenden Ideen, ihrem Ausdruck und ihrer materiellen Ausprägung bzw. dem materiellen Träger. Dabei sind Geisteswerke nur in der Form urheberrechtlich geschützt, in der die Ideen Ausdruck gefunden haben (sog. *carattere rappresentativo*)⁹⁶.

(a) Geisteswerk von schöpferischem Charakter

Gegenstand des urheberrechtlichen Schutzes ist daher zunächst ein Geisteswerk von schöpferischem Charakter (*opera dell'ingegno di carattere creativo*). Dabei setzt der Begriff des Geisteswerks voraus, dass es sich um ein Ergebnis eines menschlichen Schaffens handelt, wobei der persönlich-schöpferische Akt des Urhebers entscheidend ist⁹⁷. Dabei sind auch Werke umfasst, deren kreativer Prozess von Computern unterstützt wird, sofern diese von dem Urheber in der Weise bedient werden, dass diesem der schöpferische Akt zugerechnet werden kann⁹⁸. Grundlage des schöpferischen Charakters ist zunächst der persönliche und individuelle Beitrag des Schöpfers, der sich insbesondere aus der Individualität der Darstellung ergibt⁹⁹. Ausgehend hiervon bestimmt sich das Vorliegen des schöpferischen Charakters nach den Voraussetzungen der Originalität und Neuheit des Werks¹⁰⁰. Auf der Grundlage dieser beiden Anforderungen hat sich ein recht komplexes System entwickelt, in dem diese Begriffe in ihren dogmatischen Einzelheiten schwer zu unterscheiden sind¹⁰¹.

⁹⁵ Umstritten ist, ob diese Aufzählung abschließend ist oder lediglich beispielhaften Charakter hat, vgl. umfassend *Marchetti/Ubertazzi/Galli*, Art. 1 Ida, III.

⁹⁶ Vgl. ausführlich *Marchetti/Ubertazzi/Galli*, Art. 1 Ida, V sowie VII, Rn. 1.

⁹⁷ Vgl. hierzu *Fuchs*, S. 22 ff.; *Greco e Vercellone*, S. 40 ff.

⁹⁸ *Auteri*, S. 492.

⁹⁹ *De Sanctis*, I soggetti, S. 184.

¹⁰⁰ *Sirotti Gaudenzi*, Il nuovo diritto d'autore, S. 51.

¹⁰¹ Vgl. hierzu die umfangreiche Darstellung von *Fuchs*, S. 25 ff.

(1) Originalität

Originalität soll aus objektiver Sicht dann vorliegen, wenn sich das Werk durch seine inneren Charakteristika von sämtlichen bereits bestehenden Werken unterscheidet¹⁰². Subjektive Originalität erfordert demgegenüber die zum Ausdruck kommende Herkunft von einer bestimmten Person. Gemeint ist damit, dass der kreative Charakter nicht nur in dem Sinne bestehen muss, dass das Werk Ergebnis der schöpferischen Aktivität des Urhebers ist, es muss zudem die persönliche Art des Urhebers wiedergeben, Tatsachen, Ideen und Gefühle auszudrücken, und somit den Stempel der Persönlichkeit seines Urhebers tragen¹⁰³. Ob dabei für die Annahme des schöpferischen Charakters objektive Originalität, subjektive Originalität oder eine Kombination aus beiden erforderlich ist, ist in der italienischen Literatur durchaus umstritten¹⁰⁴.

(2) Neuheit

Um die aufgrund der recht niedrigen Anforderungen an das schöpferische Niveau befürchtete Entstehung identischer oder sehr ähnlicher Werke zu unterbinden, wird in der italienischen Literatur die Ansicht vertreten, ein Werk müsse, um urheberrechtlichen Schutz genießen zu können, objektiv neu sein, sich also von allen bisher bestehenden Werken unterscheiden¹⁰⁵. Diese Neuheit soll jedoch relativ zu verstehen sein, weil sich aus kulturellen Gründen auch dem Urheber unbewusst stets die Spuren bereits bestehender Werke in neu geschaffenen Werken finden können¹⁰⁶. Eine völlig neue Form oder ein völlig neuer Inhalt ist demnach nicht erforderlich, allerdings müssen sich eigenständige individuelle Elemente einer eigenständigen Individualität wiederfinden, durch die das Werk von vorher bestehenden abgegrenzt werden kann¹⁰⁷. Dieses Erfordernis der objektiven Neuheit ist jedoch umstritten, insbesondere weil die Anforderung einer objektiven Neuheit die Gefahr einer dem Urheberrecht fremden Monopolisierung birgt, wie sie dem Patentrecht eigen ist¹⁰⁸. Insofern entspricht die urheberrechtliche Kreativität im Sinne des Art. 1 Ida gerade nicht dem Konzept einer absoluten Neuheit, sondern basiert auf einem Ausdruck der Persönlichkeit¹⁰⁹.

(3) Quantitative Anforderungen an die Kreativität

Hinsichtlich des Umfangs, in dem diese Elemente gegeben sein müssen, des sog. „Maßes an Kreativität“, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass be-

¹⁰² *Marchetti/Ubertaini/Galli*, Art. 1 Ida, XI, Rn. 1 f.

¹⁰³ *Auteri*, S. 500; *Marchetti/Ubertaini/Galli*, Art. 1 Ida, XI, Rn. 6. vgl. auch *Tribunale di Roma*, Verf. v. 19.04.1997, AIDA 1997, N. 497, S. 925, 926 f.

¹⁰⁴ Vgl. *Ringel*, S. 102; sowie *Fuchs*, S. 25 ff.

¹⁰⁵ *Sirotti Gaudenzi*, *Il nuovo diritto d'autore*, S. 51.

¹⁰⁶ *Greco e Vercellone*, S. 46 ff.

¹⁰⁷ Vgl. *Longhini/Freri*, *Dir. Aut.* 1999, S. 573, 574; *Auteri*, S. 500.

¹⁰⁸ Siehe mit weiteren Nachweisen *Auteri*, S. 500.

¹⁰⁹ Vgl. hierzu *Corte di Cassazione* v. 02.12.1993, n. 11953, AIDA 1994, N. 212, S. 258 ff.

reits ein Minimum ausreichend ist¹¹⁰. Dieses bescheidene Maß an Kreativität ist schon darin zu sehen, dass sich das Werk als einzigartiges Produkt der Persönlichkeit des Urhebers darstellt und sich aus diesem persönlichen Beitrag (*apporto personale*) des Urhebers, so klein er auch sein mag, ein *quid novi* gegenüber vorher bestehenden Werken ergibt¹¹¹. Denn ist ein solcher persönlicher Charakter gegeben, so liegt auch immer objektive Originalität bzw. Neuheit vor, weil sich das Werk dann bereits durch die persönliche Art der Darstellung und des Ausdrucks des Urhebers auch objektiv von anderen Werken unterscheidet¹¹². Dieser persönliche Beitrag kann auch in der Art der Anordnung bekannter Elemente liegen, wie bei der Verfilmung eines Buches. Allerdings ist die Schutzfähigkeit eines Werks ausgeschlossen, wenn sich die Melodie auf ein Element des absoluten Gemeingebrauchs beschränkt, auch wenn es einem anderen Kulturkreis angehört¹¹³. Allerdings genügt die Tatsache allein, dass ein Werk aus Ideen und Kenntnissen zusammengesetzt ist, die im intellektuellen Vermögen in der Materie erfahrener Personen enthalten sind, nicht, um Kreativität im urheberrechtlichen Sinne auszuschließen¹¹⁴. Dies ist etwa bei Werken der Unterhaltungsmusik regelmäßig der Fall. Dennoch wird diesen regelmäßig urheberrechtliche Schutzfähigkeit auch dann zugesprochen, wenn sie keinen besonderen künstlerischen Wert oder einen hohen Grad an Kreativität besitzen, sofern ein auch noch so bescheidener Ausdruck der Persönlichkeit des Urhebers festgestellt werden kann¹¹⁵. Die Ansicht, dass nur Schöpfungen mit einem zumindest geringen qualitativen oder ästhetischen Verdienst (*merito*), nicht jedoch solche von bloß trivialem Nutzen oder Wert, schutzfähig seien, wird heute quasi nicht mehr vertreten¹¹⁶.

(b) Darstellender Charakter

Der sog. *carattere rappresentativo* bezeichnet das Erfordernis, den gedanklichen Inhalt eines Werks in einer nach außen wahrnehmbaren Form zu konkretisieren, unabhängig davon, welches Ausdrucksmittel benutzt wird¹¹⁷. Ausgeschlossen ist damit der Schutz bloß abstrakter Informationen, Kenntnisse, Ideen oder Ansichten, die nicht über den abstrakten Zustand hinauskommen.

¹¹⁰ Vgl. etwa *Corte di Appello di Milano* v. 10.11.1995, AIDA 1996, N. 413, S. 628, 629; *de Sanctis*, I soggetti, S. 184; *Marchetti/Ubertazzi/Galli*, Art. 1 Ida, IX, Rn. 2 ff. m.w.N.; zur Entwicklung der *creatività di misura modesta* siehe ausführlich *Fuchs*, S. 47 ff.

¹¹¹ So *Corte di Cassazione* v. 05.07.1990, GRUR Int. 1992, S. 666, 668; vgl. auch *Sirotti Gaudenzi*, La proprietà intellettuale, S. 53; *Tribunale di Bologna* v. 16.04.1997, AIDA 1998, N. 527, S. 573 f.

¹¹² *Auteri*, S. 500; siehe auch *Ringel*, S. 102 ff. m.w.N.

¹¹³ So wurde einem italienischen Musikwerk der Schutz versagt, weil es bereits ein entsprechendes amerikanisches Werk gab, *Tribunale di Milano* v. 18.12.1997, AIDA 1998 N. 551, S. 713, 715 ff.

¹¹⁴ So *Corte di Cassazione* v. 02.12.1993, n. 11953, AIDA 1994, N. 212, S. 258 ff.

¹¹⁵ Vgl. etwa den Fall des Musikstücks "Valzer brillante": *Corte di Appello di Milano* v. 19.07.1983, Riv. Dir. Ind. 1985, II, S. 144, 150 f.

¹¹⁶ Vgl. hierzu m.w.N. *Marchetti/Ubertazzi/Galli*, Art. 1 Ida, XII, Rn. 2.

¹¹⁷ Vgl. u.a. *Auteri*, S. 496; *Marchetti/Ubertazzi/Galli*, Art. 1 Ida, V, Rn. 2 ff.; *Greco e Vercellone*, S. 40 f.; *Corte di Cassazione* v. 05.02.1988, n. 1264, Foro It. 1988, I, S. 1554, 1555.

Nicht erforderlich ist demgegenüber die Fixierung auf einem materiellen Träger, auch der mündliche Vortrag oder die Aufführung eines Werks kann als Konkretisierung genügen¹¹⁸. Ebenso sind an die Form der Darstellung keine zu hohen Anforderungen zu stellen, so dass auch Gebrauchsanweisungen oder Vertragsformulare schutzfähig sein können, wenn sich in diesen ein nur mäßiger kreativer Beitrag in Form, Darstellung, Auswahl oder Organisation der Informationen findet und diese daher nicht ausschließlich vom Informationsinhalt bestimmt werden¹¹⁹.

(c) Werkkategorien des Art. 1 Ida

Nicht erforderlich ist nach richtiger Ansicht die Zugehörigkeit zu einer der Werkkategorien des Art. 1 Ida, da diese Aufzählung nicht abschließend ist¹²⁰. Zwar ist die Frage, ob auch Werke außerhalb der dort genannten Gattungen urheberrechtlichen Schutz finden können, seit langem umstritten¹²¹. Dieser Streit war auch Hintergrund für die Einführung des Art. 1 Abs. 2 Ida, der ausdrücklich die Schutzfähigkeit von Computerprogrammen als „literarische Werke im Sinne der Berner Übereinkunft“ und Datenbanken, die durch die Auswahl und Anordnung der Elemente eine intellektuelle Kreation darstellen, fest schreibt, um Streitigkeiten im Hinblick auf die Kategorien des Art. 1 Abs. 1 Ida zu vermeiden¹²². Folge solch einer beschränkenden Betrachtung wäre jedoch etwa, dass wissenschaftliche Werke gemäß Art. 2575 cc allein aufgrund ihres Inhalts keinen urheberrechtlichen Schutz finden könnten, sondern nur dann, wenn sie in einer der Kategorien des Art. 1 Ida dargestellt würden. Nach richtiger Ansicht ist die grundlegende gesetzliche Definition des Geisteswerks mit schöpferischem Charakter aus Art. 1, 2 Ida weit genug, um auch neue Werktypen desselben Charakter zu erfassen, so dass auch neue Werkarten schutzfähig sind, sofern sie die übrigen Anforderung erfüllen¹²³.

(d) Keine Registrierung erforderlich

Die Schutzfähigkeit ist im italienischen Urheberrecht grundsätzlich nicht von Förmlichkeiten abhängig. Allerdings ist in Art. 105 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 103 Abs. 3 Ida eine Verpflichtung zur Hinterlegung von Werkstücken¹²⁴ innerhalb von 90 Tagen¹²⁵ sowie deren anschließende Aufnahme in ein öffentliches Register vorgesehen. Andernfalls ist gemäß Art. 106 Abs. 3 Ida, 36 Durchführungsverordnung die Beschlagnahme eines Exemplars möglich. Darüber hinaus können gemäß Art. 104 Ida u.a. auch Übertragungen von Nut-

¹¹⁸ *Marchetti/Ubertazzi/Galli*, Art. 1 Ida, VIII, Rn. 1 m.w.N.

¹¹⁹ *Auteri*, S. 496 f.

¹²⁰ Vgl. zu dieser Problematik m.w.N. *Marchetti/Ubertazzi/Galli*, Art. 1 Ida, III, Rn. 1 f.; *Ringel*, S. 96.

¹²¹ Siehe etwa *Ringel*, S. 96 m.w.N.; v. *Münchhausen* S. 65.

¹²² Vgl. hierzu m.w.N. *Ringel*, S. 95 f.

¹²³ So auch *Auteri*, S. 481, 492.

¹²⁴ Für Computerprogramme ist die Hinterlegung freiwillig, für Fotografien besteht keine Hinterlegungspflicht, Art. 105 Abs. 3 und 4 Ida.

¹²⁵ Vgl. Art 35 Durchführungsverordnung.

zungsrechten in das Register eingetragen werden. In diesen Fällen hat die Eintragung jedoch nicht die Wirkung einer Übertragung, diese muss unabhängig davon stattfinden bzw. stattgefunden haben¹²⁶. Das allgemeine Werkregister wird beim Präsidenten des Ministerrats geführt, Art. 103 Abs. 1 Ida, das Verfahren der Registrierung und die erforderlichen Angaben und Erklärungen ergeben sich aus den Vorschriften der Art. 30 ff. der Durchführungsverordnung. Die Erfüllung dieser Hinterlegungspflicht bzw. die Registrierung haben jedoch, außer im Falle von ausländischen Werken¹²⁷ grundsätzlich keine Auswirkung auf den Erwerb oder die Ausübung der Urheberrechte, Art. 106 Abs. 1 Ida¹²⁸. Sie dient somit vorrangig Verwaltungs- und Beweis Zwecken in Bezug auf den Zeitpunkt der Schöpfung und die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Urheber. So wird durch die Aufnahme in das Register einerseits eine widerlegbare Vermutung des Bestehens und der Veröffentlichung des jeweiligen Werks geschaffen, andererseits werden die dort als Urheber und Produzenten eingetragenen Personen als solche bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, Art. 103 Abs. 5 Ida¹²⁹.

Besondere Register für Filmwerke und Computerprogramme sind bei der SIAE eingerichtet, Art. 103 Abs. 2 und 4 Ida. Im Jahre 1998 wurden neue Regelungen für das öffentliche Filmregister geschaffen. Obwohl dieses bereits durch Art. 22 des *decreto legislativo 14 gennaio 1994, n. 26*¹³⁰ eingeführt worden war, konnte die dazugehörige Durchsetzungsverordnung¹³¹ aufgrund einiger Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung erst am 8. April 1998 erlassen werden¹³². In das Filmregister, das nach wie vor bei der SIAE geführt wird, werden alle Filmwerke aufgenommen, die in Italien produziert oder nach Italien importiert werden und zur Vorführung in Kinos bestimmt sind. Neben den Filmwerken selbst werden auch Verträge, Übereinkünfte und anderer Vereinbarungen aufgenommen, die die Auswertung der eingeschriebenen Filmwerke betreffen. Diese Regelungen gelten gleichermaßen für italienische und ausländische Filme, sofern diese nach Italien importiert werden. Die Aufgabe, ein Register für Computerprogramme zu führen, wurde der SIAE durch Art. 6 *decreto legislativo 29 dicembre 1992 n. 518* und der Einführung des neuen Art. 103 Abs. 4 Ida übertragen. In diesem wird der Name des Inhabers der ausschließlichen Verwertungsrechte und das Datum der Veröffentlichung des Programms festgehalten. Unter Veröffentlichung ist dabei der erste Akt der Ausübung der Verwertungsrechte zu verstehen. Der in diesem Zusammenhang ebenfalls neu eingefügte Art. 105 Abs. 3 Ida stellt dabei ausdrücklich

¹²⁶ *Auteri*, S. 529.

¹²⁷ Vgl. Art. 188 Abs. 4 Ida, denen zufolge Hinterlegungen für ausländische Werke dann erforderlich sind, wenn das Gesetz des jeweiligen ausländischen Staates diese für den urheberrechtlichen Schutz vorsieht.

¹²⁸ Etwas anderes gilt gemäß Art. 106 Abs. 2 Ida jedoch bei den verwandten Schutzrechten.

¹²⁹ Vgl. hierzu auch *Menozzi*, Dir. Aut. 1999, S. 262, 263 m.w.N.

¹³⁰ *Gazzetta Ufficiale* v. 17.01.1994, n. 12.

¹³¹ *Decreto del Presidente del Consiglio dei Ministri 8 aprile 1998, n. 163*.

¹³² Siehe hierzu die Darstellung bei *Menozzi*, Dir. Aut. 1999, S. 262 ff.

fest, dass eine Registrierung von Computerprogrammen lediglich fakultativ erfolgt und zudem entgeltlich ist.

(e) Auch Werkteile schutzfähig

Aus Art. 19 Abs. 2 Ida ergibt sich, dass auch Werkteile urheberrechtlichen Schutz erfahren können. Dies soll jedoch nicht für jegliche Fragmente eines Werks gelten, sondern nur für die Teile, die für sich genommen den Charakter und die Voraussetzungen eines Werks aufweisen¹³³. Teilweise wird daraus auch ein Schutz bereits vor Abschluss der schöpferischen Entwicklung hergeleitet¹³⁴. So hat die *Corte di Cassazione* in einer Entscheidung vom 11.11.2003¹³⁵ bereits den Entwurf einer Werbekampagne grundsätzlich für schutzfähig gehalten, wenn dieser schöpferischen Charakter hat. Zudem ist auch das Material bereits als Werk schutzfähig, dass für die Herstellung eines Films gesammelt wurde, wenn der Urheber dabei den Inhalt, insbesondere die zu filmenden Handlungen, die Art, wie diese gefilmt werden sollen und die herauszustellenden Aspekte bereits vollständig zusammengestellt hat¹³⁶.

(2) Der Katalog des Art. 2 Ida

Art. 2 zählt lediglich exemplarisch¹³⁷ geschützte Werkkategorien auf, zu denen unter anderem Sprach- und Schriftwerke (Nr. 1), musikalische Werke (Nr. 2), Filmwerke (Nr. 6) fotografische Werke (Nr. 7), Computerprogramme (Nr. 8), Datenbankwerke (Nr. 9) sowie Werke der angewandten Kunst (Nr. 10) gehören. Dabei ist in jedem Fall erforderlich, dass die Voraussetzungen des Art. 1 Ida erfüllt sind. Auf die soeben genannten Werkarten soll im Folgenden kurz eingegangen werden.

(a) Literarische Werke, Art. 2 Nr. 1 Ida

Unter Art. 2 Nr. 1 Ida fallen zunächst alle literarischen, dramatischen, wissenschaftlichen, erzieherischen und religiösen Werke, in Schriftform wie auch in mündlicher Form. Umstritten war lange Zeit die Behandlung kritischer Ausgaben (*edizioni critiche*), also Ausgaben meist älterer gemeinfreier Text- oder Musikwerke, von denen kein Original oder vom Urheber gebilligte Ausgaben mehr bekannt sind oder die in mehreren Versionen existieren. Der persönlich-schöpferischer Beitrag kann sich dabei aus der Ausfüllung von Lücken ergeben, zudem kann der Urheber in neben dem erarbeitenden Text stehenden kritischen Anmerkungen die Gründe für sein Ergebnis darstellen. Urheberrechtlich schutzfähig ist in diesem Zusammenhang regelmäßig nur die Anmerkung selbst, weil der Haupttext gerade möglichst nah am Originalwerk stehen soll und im besten Falle diesem tatsächlich entspricht. Allerdings kann im Ein-

¹³³ *Auteri*, S. 499; *Tribunale di Roma*, Verf. v. 19.04.1997, AIDA 1997, N. 497, S. 925, 926 f.

¹³⁴ Siehe zu den sog. „ausgearbeiteten Ideen“ (*idee elaborate*) *Greco e Vercellone*, S. 43 ff.; vgl. auch *Fuchs*, S. 59 m.w.N.

¹³⁵ Abrufbar unter www.altalex.it/index.php?idstr=57&idnot=2179.

¹³⁶ *Pretura di Roma* v. 20.07.1993, Dir. Aut. 1994, S. 116 ff.

¹³⁷ Dies ergibt sich schon aus der Formulierung des Art. 2 Ida („in particolare“).

zufall auch nicht ausgeschlossen werden, dass eine solche Ausgabe in Anbetracht der Bedeutung und der Art der Veränderung des überlieferten Textes selbst ein Geisteswerk darstellen kann¹³⁸. Seit der neue Art. 85^{quater} durch das *decreto legge 26 maggio 1997, n. 154* in die Ida eingefügt wurde, sind kritische Ausgaben nunmehr eigenständig geschützt¹³⁹. Dies schließt bei Vorliegen der Voraussetzungen einen urheberrechtlichen Schutz kritischer Ausgaben jedoch keineswegs aus.

Auch ein Zeitungsinterview kann grundsätzlich als literarisches Werk im Sinne des Art. 2 Nr. 1 Ida zu qualifizieren sein. Voraussetzung ist allerdings, dass dieses etwas Neues, das durch den Einsatz intellektueller Kraft entstanden ist, beinhaltet, etwa eine besondere Form der Gesprächsführung im Gegensatz zur bloß banalen Darstellung des Inhalts, der als dessen persönlich-schöpferischer Beitrag regelmäßig dem Interviewten zuzurechnen ist¹⁴⁰.

(b) Musikwerke, Art. 2 Nr. 2 Ida

Der Begriff des musikalischen Werks im Sinne des Art. 2 Nr. 2 Ida umfasst sämtliche musikalischen Schöpfungen gleich welchen Umfangs. Voraussetzung für die Schutzfähigkeit ist lediglich, dass es sich um einen Tonkomplex mit einer gewissen organischen Struktur handelt. Bei der Bewertung der Schutzfähigkeit werden regelmäßig die Melodie, der Rhythmus und die Harmonien unterschieden. Melodien sind beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ohne weiteres schutzfähig, ebenso die Harmonien, wenn auch nicht jeder Akkord für sich, sondern nur in ihrer schöpferischen Zusammenstellung. Der Rhythmus ist demgegenüber für sich genommen nicht urheberrechtlich geschützt¹⁴¹. Auf den künstlerischen Wert des Werks kommt es nicht an, sofern das für Werke grundsätzlich erforderliche Mindestmaß an Originalität vorliegt, so dass eine Minimum eines sich vom Gemeingut abhebbenden persönlichen Ausdrucks genügen kann¹⁴². Daher sind in diesem Rahmen grundsätzlich auch Werke der Unterhaltungsmusik schutzfähig. Aufgrund der in diesem Bereich jedoch regelmäßig eher beschränkten musikalischen Ausdruckskraft genügt es jedoch nicht ohne weiteres, wenn von dem betreffenden Musikstück lediglich ein gewisser „Zauber“ ausgeht¹⁴³.

(c) Filmwerke, Art. 2 Nr. 6 Ida

Bei Filmwerken im Sinne des Art. 2 Nr. 6 Ida ist zu beachten, dass es sich nicht lediglich um einfache Dokumentationen handeln darf, vielmehr müssen die Anforderungen an den Werkcharakter erfüllt sein. Ansonsten ist ein Schutz

¹³⁸ Vgl. *Auteri*, S. 511; siehe ausführlich auch *Basile*, AIDA 1998 S. 14 ff.

¹³⁹ Siehe hierzu unten Seite 130.

¹⁴⁰ So *Tribunale di Roma v. 11.12.2002*, Dir. Inf. 2003, S. 149, 155.

¹⁴¹ Vgl. zum Ganzen *Marchetti/Ubertazzi/Galli*, Art. 2 Ida, IV, Rn. 2 ff.; *Greco e Vercellone*, S. 62 f.

¹⁴² Hierzu umfassend m.w.N. *Fuchs*, S. 147 ff.

¹⁴³ *Tribunale di Milano v. 21.10.2002*, Dir. Aut. 2003, S. 478, 480.

nur im Rahmen der Art. 87 ff. Ida möglich. Nach der Definition des Filmwerks muss es sich um eine Folge von durch einen fotografischen oder ähnlichen Prozess erlangten Bildern handeln, die den Eindruck einer Bewegung hervorrufen. Dabei kommt es weder auf den technischen Prozess der Bildaufzeichnung noch auf die Art und Weise der öffentlichen Wiedergabe an¹⁴⁴. Hierzu kommen in der Regel noch Worte sowie musikalische und andere Elemente, so dass es sich regelmäßig um ein aus den schöpferischen Beiträgen mehrerer Personen zusammengesetztes Werk handelt. Daneben enthalten Filmwerke jedoch auch Elemente eines Sammelwerks, da die jeweiligen Beiträge normalerweise zum Werk des Regisseurs koordiniert und ausgearbeitet werden¹⁴⁵. Die Urheberschaft am Filmwerk ist in den Art. 44 ff. Ida geregelt¹⁴⁶.

(d) Fotografische Werke, Art. 2 Nr. 7 Ida

Ebenso wie bei den Filmwerken gilt, dass fotografische Werke im Rahmen des Art. 2 Nr. 7 Ida nur dann geschützt sind, wenn sie den erforderlichen schöpferischen Charakter besitzen. Sie sind insoweit von den einfachen Fotografien des Art. 87 Ida abzugrenzen, die einen solchen gerade nicht voraussetzen. Daher kann die Bestimmung dieses schöpferischen Charakters nicht anhand des abgebildeten Objektes erfolgen. Entscheidend ist vielmehr, ob die Fotografie selbst eine persönliche Interpretation enthält, das Bild somit Ergebnis des besonderen geistigen Schaffens des Fotografen ist und sich nicht auf die bloße Abbildung der Realität beschränkt¹⁴⁷. Diese Abgrenzung ist in der Praxis oft schwierig, weil fast jede Fotografie aufgrund des jeweiligen speziellen Herangehens des Fotografen ein Minimum an Kreativität beinhaltet¹⁴⁸. Da somit die Festlegung allgemeiner Abgrenzungskriterien nahezu unmöglich ist, muss im Einzelfall bestimmt werden, inwiefern eine Bearbeitung der Realität zu erkennen ist, die einen persönlich-schöpferischen Beitrag des Urhebers erkennen lässt und über ein rein technisches Vorgehen hinausgeht¹⁴⁹.

(e) Computerprogramme, Art. 2 Nr. 8 Ida

Zum Schutz von Computerprogrammen wurden in Umsetzung der Computer-Richtlinie 250/91/EWG¹⁵⁰ die Art. 1 Abs. 2 und 2 Nr. 8 Ida sowie die speziellen Regelungen der Rechte an Computerprogrammen in den Art. 64^{bis} ff. eingefügt¹⁵¹. Nunmehr sind Computerprogramme gemäß Art. 2 Nr. 8 Ida unabhängig von ihrer Ausdrucksform geschützt, sofern sie das Ergebnis einer geistigen Schöpfung des Urhebers sind. Hiervon erfasst ist jedwede Form von Programmen, einschließlich der in die Hardware eingebauten Software sowie des

¹⁴⁴ *Auteri*, S. 522.

¹⁴⁵ Vgl. zum Ganzen *Auteri*, S. 522.

¹⁴⁶ Siehe hierzu unten Seite 40.

¹⁴⁷ Vgl. m.w.N. *Marchetti/Ubertazzi/Galli*, Art. 2 Ida, VII, Rn. 7 ff.; vgl. hierzu auch *Tribunale di Catania v. 27.08.2001*, *Dir. Ind.* 2002, S. 97, 99.

¹⁴⁸ Vgl. *Auteri*, S. 513.

¹⁴⁹ *Pretura di Catania v. 11.02.1992*, abgedruckt bei *Arciero*, S. 102, 105.

¹⁵⁰ Siehe Art. 2 *decreto legislativo 29 dicembre 1992 n. 518*.

¹⁵¹ Siehe hierzu ausführlich *Ringel*, S. 97 ff., 127 ff.

Entwurfsmaterials von Computerprogrammen, durch das die Realisation eines Programms in einer späteren Phase ermöglicht wird, Art. 2 Nr. 8 S. 3 Ida¹⁵². Nicht geschützt sind allerdings Ideen und Regeln einschließlich derjenigen, die den Schnittstellen zugrunde liegen, und unabhängig davon, welcher Programmteil auf ihnen basiert, Art. 2 Nr. 8 S. 2 Ida. Unter den Begriff des Programms fallen dabei alle Anweisungen, die dem Computer erteilt werden, damit dieser die Operationen zur Erreichung der jeweiligen Ergebnisse ausführt. Diese können verschiedenster Art sein, vom Betriebssystem bis hin zu allen sonstigen technischen, verwaltenden oder ähnlichen Funktionen. Da Programme jedoch für Computer notwendige Funktionsmittel darstellen, ist in der Praxis die Unterscheidung des darstellenden Aspekts eines Programms von dem umsetzenden durchaus problematisch¹⁵³. Da dem Programmierer bei der Erreichung der jeweiligen Ergebnisse jedoch ein weiter Spielraum zur Verfügung steht, können Computerprogramme durchaus schöpferischen Charakter haben. Dabei ist jedoch nur die Ausdrucksform geschützt, nicht die enthaltenen Ideen oder Regeln¹⁵⁴.

(f) Datenbanken, Art. 2 Nr. 9 Ida

Nachdem die Rechtsprechung Datenbanken bereits zuvor teilweise als schutzfähig angesehen hatte¹⁵⁵, schützt der im Jahre 1999 eingeführt Art. 2 Nr. 9 Ida nunmehr ausdrücklich „die Datenbanken im Sinne des Art. 1 Abs. 2, als Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind“¹⁵⁶. In Satz 2 wird klargestellt, dass sich der Schutz nicht auf den Inhalt der Datenbanken bezieht und an diesem bestehende Rechte unbeschadet bleiben¹⁵⁷. Begrifflich ist eine Datenbank im Sinne des Art. 2 Nr. 9 Ida die Sammlung von Informationen oder Elementen, gleich, ob diese Geisteswerke darstellen oder nicht¹⁵⁸, die nach festgelegten Methoden oder Systemen ausgewählt und/oder zusammengestellt wurden, um dem Nutzer Zugang zu deren Gesamtheit sowie zu den einzelnen Bestandteilen zu ermöglichen. Diese Qualifizierung erfolgt unabhängig von der äußeren Form oder der Art und Weise der Anordnung, Schutzvoraussetzung ist aber in jedem Fall, dass sich aus der Art und Weise der Auswahl und Anordnung der Elemente ein Ausdruck der persönlichen Konzeption oder

¹⁵² Vgl. *Pojaghi*, Dir. Aut. 1999, S. 236, 240; siehe hierzu *Ringel*, S. 105 f.; *Marchetti/Ubertaini/Galli*, Introduzione agli Art. 64^{bis} - 64^{quater} Ida, IV, Rn. 1 ff.

¹⁵³ Vgl. *Auteri*, S. 504, 508; *Sena*, Riv. Dir. Ind. 1994, I, S. 5, 17 ff.; *Ringel*, S. 95 ff.

¹⁵⁴ *Auteri*, S. 505, 508; *ders.*, Dir. Ind. 2002, S. 411, 413; *Ringel*, S. 100 f. m.w.N., auf dessen umfangreiche Darstellung im Übrigen verwiesen werden soll.

¹⁵⁵ So etwa *Tribunale di Genova v. 19.06.1993*, Foro It. 1994, I, S. 2559, 2562 f.; vgl. *Sirotti Gaudenzi*, Il nuovo diritto d'autore, S. 194 f.; *Marchetti/Ubertaini/Lavagnini*, Introduzione agli Art. 64^{quinquies} - 64^{sexies} Ida, II, Rn. 4 m.w.N.

¹⁵⁶ Siehe auch *Spada*, AIDA 1997, S. 5 ff.

¹⁵⁷ Zum Verhältnis des Datenbankrechts zum Datenschutz siehe *Ubertaini*, Riv. Dir. Ind. 2002, I, S. 31 ff.

¹⁵⁸ Besteht eine Datenbank selbst aus urheberrechtlich geschützten Werken, so handelt es sich um ein Sammelwerk im Sinne des Art. 3 Ida. Siehe hierzu unten Seite 30.

einer individuellen Wertung des Urhebers ergibt¹⁵⁹. Dementsprechend ist der Informationsgehalt selbst oder etwa den Rechercheaufwand bei der Erstellung der Datenbank nicht geschützt¹⁶⁰. Die dem Inhaber eines Urheberrechts an einer Datenbank zustehenden Verwertungsrechte sind gesondert in den Art. 64^{quinquies} f. Ida geregelt. Daneben kann dem Ersteller einer Datenbank, unabhängig von der Schutzfähigkeit als Geisteswerk, bei Vorliegen der Voraussetzungen das Recht der Art. 102^{bis} f. Ida zustehen¹⁶¹.

(g) Werke der angewandten Kunst, Art. 2 Nr. 10 Ida

Art. 2 Nr. 10 Ida wurde in Umsetzung der Richtlinie 98/71/EG über den Schutz von Mustern und Modellen durch Art. 22 Abs. 2 des *decreto legislativo 2 febbraio 2001, n. 95* in die Ida eingefügt. Nunmehr erhalten Werke des industriellen Designs Urheberrechtsschutz, die als solche schöpferischen Charakter und künstlerischen Wert aufweisen¹⁶². Zuvor war die Abgrenzung zwischen Geschmacksmuster- und Urheberrecht durch Art. 2 Abs. 4 Ida in der Weise gestaltet, dass nur die Werke in den Genuss urheberrechtlichen Schutzes kamen, deren „künstlerischer Wert von den gewerblichen Charakter des Erzeugnisses trennbar“ war¹⁶³. Zwar war man trotz des nur sehr engen Anwendungsbereichs dieser Regelung grundsätzlich der Auffassung, dass sich der urheberrechtliche Schutz auch auf die Form industrieller Produkte, die zur Befriedigung von Bedürfnissen des praktischen Lebens bestimmt sind, beziehen musste, da sich auch in diesen ein kreativer Beitrag des Künstlers und damit eine persönliche und kreative Konzeption zeigen kann¹⁶⁴. Sinn dieses Kriteriums der Trennbarkeit (*scindibilità*) war aber vor allem, einen übermäßigen Schutz von Charakteristika funktionaler Erfordernisse und damit eine mögliche Monopolisierung von technischen Lösungen zu verhindern¹⁶⁵. In der Praxis führte diese Kriterium zu gravierenden Abgrenzungsschwierigkeiten. Die *Corte di Cassazione* formulierte das Abgrenzungsmerkmal schließlich als sog. „ideale Trennbarkeit“. Diese sollte die Möglichkeit beinhalten, das Werk auf anderen materiellen Trägern als dem gewerblichen Produkt, in dem es verwirklicht wurde, wiederzugeben¹⁶⁶. Entscheidendes Abgrenzungsmerkmal zwischen Geschmacksmuster- und Urheberrecht war letztlich der schöpferische Charakter (*carattere creativo*) des Art. 1 Ida, der ein Mehr gegenüber den bloßen Neuheit und Eigenart des Geschmacksmusterrechts bedeutete.

¹⁵⁹ Siehe zum Ganzen *Auteri*, S. 508 f.; *Marchetti/Ubertazzi/Lavagnini*, Introduzione agli Art. 64^{quinquies} - 64^{sexies} Ida, XI, Rn. 4.

¹⁶⁰ *Auteri*, S. 510.

¹⁶¹ Siehe hierzu unten Seite 131.

¹⁶² Im Übrigen unterfallen Muster und Modell nunmehr den besonderen Regelungen des *Codice della proprietà industriale*, Art. 1 cpi.

¹⁶³ Vgl. hierzu *Koschtial*, S. 277 ff., S. 321 ff. sowie zur Trennbarkeit (*scindibilità*) S. 324 f.

¹⁶⁴ Vgl. *Auteri*, S. 502. Von daher mutete es schon ein wenig seltsam an, dass den berühmten *Le Corbusier*-Sesseln in Italien ein Urheberrechtsschutz versagt war (*Corte di Cassazione* v. 07.12.1994, n. 10516, Dir. Aut. 1996, S. 410 ff.).

¹⁶⁵ Vgl. hierzu ausführlich die umfangreiche Darstellung bei *Fittante*, S. 22 ff.

¹⁶⁶ Hierzu ausführlich *Fabbio*, GRUR Int. 2002, S. 914, 915.

Nachdem die Neufassung des Art. 2 Nr. 10 Ida nunmehr auf „schöpferischen Charakter und künstlerischen Wert“ abstellt, besteht grundsätzlich ein Urheberrechtsschutz von Werken der angewandten Kunst¹⁶⁷. Das Kriterium der Trennbarkeit wurde aufgegeben. Gefordert wird allerdings über den für alle Werkarten gemäß Art. 1 Ida erforderlichen schöpferischen Charakter hinaus der sog. künstlerische Wert (*valore artistico*)¹⁶⁸. Ermöglicht wurde diese erhöhte Anforderung durch die Richtlinie 98/71/EG, die den Mitgliedsstaaten den Freiraum ließ, den zum Schutz erforderlichen Grad an Originalität festzulegen¹⁶⁹. Die Auslegung des Merkmals lässt einige Schwierigkeiten erwarten, insbesondere weil die Entscheidung über einen künstlerischen Wert nur schwer in absolute Maßstäbe zu fassen ist¹⁷⁰. Allerdings war der Begriff des künstlerischen Werts in Art. 2 Nr. 4 Ida a.F. bereits zum bloßen Erfordernis der Originalität reduziert worden¹⁷¹. Teilweise wird daher davon ausgegangen, dass aufgrund der neuen Formulierung nun im Ergebnis lediglich eine besondere Gestaltungshöhe verlangt werden wird¹⁷². Angesichts dessen war Hintergrund der Einfügung des zusätzlichen Kriteriums des künstlerischen Werts wohl primär, den Gegenständen des industriellen Designs den urheberrechtlichen Schutz versagen zu können, die keinen ausreichenden „ornamentellen“ Wert haben, den urheberrechtliche schützenswerte Werke genießen sollen¹⁷³, und so eine Annäherung an die „reinen“ Kunstwerke zu erreichen¹⁷⁴.

Da sich in der Praxis eine Reihe von Problemen beim Umgang mit dem neuen Recht ergaben, hatte der Gesetzgeber durch das *decreto legislativo 12 aprile 2001, n. 164* zunächst Art. 25^{bis} in das *decreto legislativo 2 febbraio 2001, n. 95* eingefügt, der eine 10jährige Übergangsfrist (beginnend am 19. April 2001) beinhaltete, innerhalb derer diejenigen von der Wirkung des neu geschaffenen Schutzes ausgenommen sind, die bereits vor diesem Zeitpunkt Erzeugnisse hergestellt, angeboten oder in Verkehr gebracht haben, die mit Mustern und Modellen realisiert wurden, die zunächst geschützt waren, dann aber gemeinfrei wurden¹⁷⁵. Bei Schaffung des einheitlichen Gesetzbuchs des gewerblichen Eigentums wurde diese Sondervorschrift inhaltlich weitgehend identisch in Art. 239 des *decreto legislativo 10 febbraio 2005, n. 30* übernommen und das *decreto legislativo 2 febbraio 2001, n. 95* durch Art. 246 Abs. 1 gg) *decreto legislativo 10 febbraio 2005, n. 30* konsequenterweise abgeschafft. Allerdings gilt dieser Bestandschutz nur in dem Unternehmen, das diese Produkte selbst hergestellt, angeboten oder in Verkehr gebracht hat, da eine Übertragung dieser Rechte nicht getrennt von dem Unternehmen selbst erfolgen kann,

¹⁶⁷ Vgl. ausführlich zur Neuregelung *Guglielmetti*, Riv. Dir. Ind. 2003, I, S. 182 ff.; *Fittante*, Dir. Aut. 2003, S. 323 ff.; *Bonelli*, Dir. Aut. 2003, S. 497 ff.

¹⁶⁸ Siehe *De Sanctis*, Dir. Aut. 2002, S. 47, 56.

¹⁶⁹ Siehe hierzu auch *De Sanctis*, Dir. Aut. 2002, S. 47, 55.

¹⁷⁰ Zu diesen Auslegungsschwierigkeiten siehe *Fabbio*, GRUR Int. 2002, S. 914, 916 f.

¹⁷¹ So *de Sanctis*, Dir. Aut. 2002, S. 47, 56.

¹⁷² Siehe *Auteri*, S. 504.

¹⁷³ So *de Sanctis*, Dir. Aut. 2002, S. 47, 57.

¹⁷⁴ *Fittante*, Dir. Aut. 2003, S. 323, 326.

¹⁷⁵ Siehe hierzu *Bonelli*, Dir. Aut. 2003, S. 497, 519 ff.

Art. 239 Abs. 1 S. 2 *decreto legislativo 10 febbraio 2005, n. 30*¹⁷⁶. Hierzu hat das *Tribunale di Monza* in einer Verfügung vom 16.07.2002¹⁷⁷ entschieden, dass diese Vorschrift über den Wortlaut hinaus auch dann eingreift, wenn es um eine zuvor gleich aus welchen Gründen nicht geschütztes Werk der angewandten Kunst geht. Denn durch die Norm sollten die bereits aufgrund des Vertrauens in die rechtliche Zulässigkeit einer Produktion getätigten Investitionen gesichert werden, so dass der Schutz der Ausnahmegesetzgebung für im Zeitpunkt der Investition ungeschützten Werke gelten muss, unabhängig davon, ob diese nicht urheberrechtlich nicht schutzfähig oder aus anderen Gründen nicht geschützt waren.

(3) Sammelwerke, Art. 3 Ida

Unter den Begriff der Sammelwerke (*opere collettive*)¹⁷⁸ im Sinne des Art. 3 Ida fallen Vereinigungen von Werken oder Werkteilen, die als das Ergebnis einer Auslese und Anordnung zu einem bestimmten literarischen, wissenschaftlichen, erzieherischen, religiösen, politischen oder künstlerischen Zweck eigenen schöpferischen Charakter haben, wie z.B. Enzyklopädien, Wörterbücher, Zeitungen oder Zeitschriften¹⁷⁹. Diese werden, unbeschadet der an den einzelnen Werken bestehenden Rechte, wie Originalwerke geschützt. Erforderlich ist somit einerseits die Unabhängigkeit und Unterscheidbarkeit der einzelnen Teile und andererseits eine als schöpferischer zu qualifizierende Organisation und Leitung, so dass sich zwei voneinander unabhängige schöpferische Ebenen ergeben¹⁸⁰. Dabei ist derjenige Urheber eines Sammelwerkes, der dessen Schöpfung organisiert und leitet, Art. 7 Ida, während die Urheber der Einzelbeiträge Inhaber der Rechte an ihren jeweiligen Werken oder Werkteilen bleiben¹⁸¹. Der Leiter eines Sammelwerks ist daher nicht ohne weiteres berechtigt, die Teilwerke außerhalb des Sammelwerks zu verwenden. Abzugrenzen sind die Sammelwerke des Art. 3 Ida insbesondere von der gemeinsamen Schöpfung von Werken, also der Urhebergemeinschaft des Art. 10 Ida, sowie von den sog. zusammengesetzten Werken (*opere composte*). Letztere bestehen zwar auch aus voneinander grundsätzlich getrennt nutzbaren Werken, diese sind dabei jedoch essentielle Bestandteile eines organischen Ganzen, so dass durch das Zusammenwirken ein besonderer künstlerischer Effekt erzielt wird¹⁸².

¹⁷⁶ Vgl. hierzu auch *Fittante*, S. 46.

¹⁷⁷ Siehe hierzu www.sib.it/itasib/novita/cop/170203.htm.

¹⁷⁸ Teilweise wird dieser Begriff auch mit „Kollektivwerke“ übersetzt, vgl. v. *Münchhausen*, S. 69.

¹⁷⁹ Zur urheberrechtlichen Behandlung von Zeitungen und Zeitungsartikeln vgl. *Chimienti*, Dir. Aut. 2001, S. 369 ff.

¹⁸⁰ Vgl. *Marchetti/Ubertazzi/Galli*, Art. 38 Ida, I, Rn. 2 ff. m.w.N.; *Greco e Vercellone*, S. 92; *Sirotti Gaudenzi*, Il nuovo diritto d'autore, S. 53.

¹⁸¹ Vgl. *Padovani*, GRUR Int. 1988, S. 664; *Marchetti/Ubertazzi/Galli*, Art. 38 Ida, VI, Rn. 1.

¹⁸² Etwa dramatisch-musikalische Werke, musikalische Werke mit Text, vgl. Art. 33 Ida, oder Filmwerke gemäß Art. 44 ff. Ida. Vgl. *Marchetti/Ubertazzi/Galli*, Art. 1 Ida, IV, Rn. 2; *Greco e Vercellone*, S. 93 ff., 96; *Sirotti Gaudenzi*, Il nuovo diritto d'autore, S. 53.

(4) Bearbeitungen, Art. 4 Ida

Durch Art. 4 Ida werden unbeschadet der an den Originalwerken bestehenden Rechte auch Bearbeitungen von Werken geschützt, wenn diese selbst schöpferischen Charakter haben. Hierfür ist erforderlich, dass die Bearbeitung für sich genommen hinreichende Originalität, Individualität und Abgeschlossenheit (*compiutezza*) besitzt¹⁸³. Hierunter fallen insbesondere Übersetzungen in andere Sprachen sowie Umarbeitungen oder Änderungen, die ein wesentliches Neuschaffen des ursprünglichen Werks darstellen. Da es sich bei Bearbeitungen stets um abgeleitete Werke (*opere derivate*) handelt, muss das Originalwerk in diesen erkennbar sein. Ist dies nicht der Fall, so liegen zwei getrennte Originalwerke vor, auch wenn die Werke auf ähnlichen Motiven beruhen¹⁸⁴. Diese Abgrenzung kann im Einzelfall erhebliche Schwierigkeiten bereiten. So ist insbesondere bei Parodien umstritten, ob diese als eigenständige Schöpfung oder als Bearbeitung des parodierten Werks zu behandeln sind¹⁸⁵. Trotz ihres eigenständigen Charakters ist die Bearbeitung eine Frucht der Schöpfung des Originalurhebers und stellt daher eine Nutzung im Sinne des Art. 18 Abs. 2 Ida dar¹⁸⁶. Aus diesem Grunde ist die Zustimmung des Originalurhebers erforderlich. Diese wird aber häufig in Verträgen über die Übertragung von Nutzungsrechten enthalten sein¹⁸⁷.

Da Gegenstand des Schutzes aber der eigene schöpferische Charakter der Bearbeitung ist, stehen die Rechte an der Bearbeitung dem Bearbeiter zu, Art. 7 Abs. 2 Ida. Dieser kann sich gegen nicht genehmigte Nutzungen seiner Bearbeitung daher selbstständig wehren, selbst wenn der Urheber des Originalwerks eine Nutzung seines Werks genehmigt hat¹⁸⁸. Wird ein Werk nur noch in der bearbeiteten Form verwendet, etwa bei unvollendeten Originalwerken oder wissenschaftlichen oder didaktischen Werken, die regelmäßig aktualisiert werden müssen, so wird teilweise die gemeinsame Auswertung durch Originalurheber und Bearbeiter befürwortet. Ihre Grundlage soll diese Gemeinschaft in einer Übereinkunft der Parteien haben, bei der das Einverständnis des Urhebers implizit in der Zustimmung zu Bearbeitung liegen soll¹⁸⁹.

¹⁸³ Vgl. etwa *Corte di Cassazione v. 10.03.1994*, Dir. Ind. 1995 S. 89 ff.

¹⁸⁴ Vgl. *Marchetti/Ubertaini/Galli*, Art. 4 Ida, I, Rn. 1 ff. m.w.N.

¹⁸⁵ So hat die *Pretura di Roma v. 29.08.1978*, Dir. Aut. 1979, S. 967, 968 f., eine Parodie nicht als Bearbeitung angesehen und daher eine Zustimmung des Urhebers für nicht erforderlich gehalten, da bei Parodien in der Regel keine Zueignung des Inhalts des Originalwerks gegeben sei. Vgl. *Marchetti/Ubertaini/Galli*, Art. 4 Ida, IX m.w.N.; insoweit ist auch von der Möglichkeit des Art. 5 Abs. 3 k) MRL, eine Ausnahme für Parodien zu schaffen, in Italien kein Gebrauch gemacht worden.

¹⁸⁶ Zur Frage der Miturheberschaft zwischen Originalurheber und Bearbeiter siehe unten Seite 38 ff.

¹⁸⁷ Vgl. *Corte di Cassazione v. 05.09.1990*, n. 9139, Giust. Civ. 1991, I, S. 1528, 1529 f.; *Greco e Vercellone*, S. 84; *Auteri*, S. 516; v. *Münchhausen*, S. 70.

¹⁸⁸ *Greco e Vercellone*, S. 84.

¹⁸⁹ Vgl. *Tribunale di Milano v. 14.05.1990*, Dir. Aut. 1990, S. 559 ff.; *Auteri*, S. 517.

(5) Amtliche Werke, Art. 5 Ida

Texte amtlicher Schriftstücke des Staates und der öffentlichen Verwaltung, gleich ob italienische oder ausländische, sind gemäß Art. 5 Ida aus dem Geltungsbereich der Ida ausgenommen. Diese Werke sollen aufgrund ihrer Bedeutung für die staatliche Ordnung der Allgemeinheit ungehindert zur Verfügung stehen und nicht den urheberrechtlichen Regelungen unterfallen¹⁹⁰. Hierunter fallen alle schriftlichen oder mündlichen Akte, die zum Tätigkeitsbereich einer Behörde gehören. Diese können entweder von Funktionären in öffentlicher Eigenschaft vorgenommen werden oder auch von Privatpersonen, sofern sie als öffentliche Akte erscheinen¹⁹¹. Insbesondere betrifft dies Gesetze, Verordnungen oder Gerichtsentscheidungen, aber auch amtliche Texte der Europäischen Union oder der UNO¹⁹². Hiervon abzugrenzen sind Werke, die im Sinne des Art. 11 Ida für Rechnung und auf Kosten der öffentlichen Verwaltung geschaffen und veröffentlicht werden, bei denen aber kein solches öffentliches Verbreitungs- und Zugangsinteresse besteht¹⁹³. Diese fallen nicht unter Art. 5 Ida und sind somit durch die Ida geschützt. In diesen Fällen regelt Art. 11 Ida lediglich, dass die jeweiligen Rechte der öffentlichen Verwaltung bzw. den anderen dort genannten juristischen Personen zustehen¹⁹⁴.

(6) Besondere Werkarten

(a) Multimediale Werke

Die sog. *opere multimediali* sind im Grundsatz Kombinationen verschiedener Werkkategorien. Eine gänzlich einheitliche Definition existiert wohl nicht, in der Regel ist jedoch erforderlich, dass sie in digitaler Form auf einem einzigen Träger (z.B. CD-ROM, DVD, Festplatte eines Computers etc.) gespeichert sind, aus verschiedenen urheberrechtlich geschützten Werken zusammengesetzt sind (Text, Ton, Bilder etc.) und aufgrund einer Software funktionieren¹⁹⁵. Ihre rechtliche Einordnung ist umstritten. So kann es sich um Sammelwerke im Sinne des Art. 3 Ida handeln, wenn diese aus verschiedenen einzelnen Werke entwickelt worden sind. Daneben können auch Elemente einer Bearbeitung im Sinne des Art. 4 Ida vorhanden sein, auch wenn es sich nicht notwendigerweise um abgeleitete Werke handeln muss, weil die bloße Verwendung bereits bestehender Werke nicht zum Vorliegen einer Bearbeitung führt¹⁹⁶. Zudem kommt eine Einordnung als zusammengesetztes Werk im Sinne der Art. 33 ff. Ida¹⁹⁷ ebenso in Frage wie eine Urhebergemeinschaft gemäß Art. 10 Ida, so

¹⁹⁰ So etwa *Tribunale di Milano* v. 05.03.1992, Dir. Aut. 1992, S. 556, 558 f.; *Marchetti/Ubertaini/Galli*, Art. 5 Ida, I, Rn. 1 m.w.N.

¹⁹¹ *Marchetti/Ubertaini/Galli*, Art. 5 Ida, II, Rn. 1 m.w.N.

¹⁹² *Sirotti Gaudenzi*, *Il nuovo diritto d'autore*, S. 55.

¹⁹³ So *Greco e Vercellone*, S. 99 und 206.

¹⁹⁴ Siehe unten Seite 37.

¹⁹⁵ Vgl. etwa *Auteri*, S. 524 f.; *Sirotti Gaudenzi*, *Il nuovo diritto d'autore*, S. 205.

¹⁹⁶ So richtig *de Sanctis*, I soggetti, S. 126; vgl. auch *Marchetti/Ubertaini/Galli*, Art. 2 Ida, XVI, Rn. 1.

¹⁹⁷ Vgl. *Auteri*, S. 524.

fern die Schöpfung durch die nicht unterscheidbaren und nicht trennbaren Beiträge mehrerer Urheber erfolgt ist¹⁹⁸. Teilweise werden multimediale Werke aufgrund ihrer besonderen Form von Kreativität als eigenständige Werkkategorie angesehen¹⁹⁹. Sie können aber auch dem Recht der Datenbanken zugeordnet werden, wobei dies dann nicht unproblematisch ist, wenn das einzelne multimediale Werk künstlerische Elemente enthält und damit über die Merkmale einer Datenbank hinausgeht²⁰⁰. Aufgrund des unterschiedlichen und vielfältigen Charakters der verschiedenen multimedialen Werke ist eine generellen Einordnung wohl nicht möglich, so dass eine konkrete Bestimmung nur im Einzelfall vorgenommen werden kann²⁰¹. Häufig wird aber die Erstellung etwa einer multimedialen CD-ROM grundsätzlich mit der einer gedruckten Enzyklopädie verglichen werden können, wenn auch in technischer Hinsicht Unterschiede bestehen²⁰². Je nach der Einordnung des Werks selbst ergeben sich auch die den daran Beteiligten zustehenden Rechte. Wurde das Werk etwa aus bereits bestehenden einzelnen etwa musikalischen oder literarischen Werken geschaffen, so stehen allen beteiligten Urhebern, also denen der Teilwerke und denen des multimedialen Werks, Nutzungsrechte an letzterem zu. Eine ähnliche Situation besteht, wenn die verschiedenen Urheber zwar bei der Schaffung zusammengearbeitet haben, die jeweiligen Beiträge jedoch trennbar sind. Ergibt sich aus dem Zusammenwirken der verschiedenen Urheber jedoch ein organisches Werk, bei dem die einzelnen Beiträge nicht mehr trennbar sind, so handelt es sich um eine Urheberrechtsgemeinschaft im Sinne des Art. 10 Ida²⁰³.

(b) Domain-Namen

Auch in der italienischen Rechtsprechung werden Streitigkeiten hinsichtlich Domain-Namen zumeist nach Markenrecht²⁰⁴ gelöst. Ein urheberrechtlicher Schutz eines Domain-Namens ist aber etwa dann möglich, wenn dieser einem Werktitel gemäß Art. 100 Ida entspricht. Einen solchen Fall hat das *Tribunale di Modena* in einer einstweiligen Verfügung vom 23.10.1996²⁰⁵ hinsichtlich der Internet-Domain „foroit“ gesehen und eine entsprechende Verletzung des Art. 100 Ida festgestellt.

¹⁹⁸ *Sirotti Gaudenzi*, Il nuovo diritto d'autore, S. 205 f.

¹⁹⁹ Siehe *Nespor/De Cesaris*, S. 145 ff.

²⁰⁰ Vgl. *Sirotti Gaudenzi*, Il nuovo diritto d'autore, S. 206.

²⁰¹ So auch *Marchetti/Ubertazzi/Galli*, Art. 2 Ida, XVI, Rn. 8 f.

²⁰² *De Sanctis*, I soggetti, S. 127.

²⁰³ Vgl. *Nespor/De Cesaris*, S. 146.

²⁰⁴ Vgl. hierzu etwa *Sammarco*, Dir. Inf. 2002, S. 1050 f.

²⁰⁵ Foro It. 1997, I, S. 2316 ff.